

# **SATZUNG**

## **Kampfsportschule im Klostergarten e. V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen: Kampfsportschule im Klostergarten e. V. (KiK e. V.) Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Kampfsportarten zu pflegen, insbesondere auch die Jugend dafür zu begeistern.
- (2) Der Verein verfolgt durch die selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Zweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Breiten-, Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Wettkampfsports.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landesfachverband des Landessportbundes Berlin an und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.
- (6) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (7) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (9) Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Sportabteilungen gegliedert werden. Diese werden durch Sportwarte im Vorstand vertreten.
- (10) Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen werden ausschließlich durch den Vorstand des Vereins geregelt und wahrgenommen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jeder gut beleumundete Kampfsportfreund sein.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, Reha- und Gesundheitssportlern und passiven Mitgliedern.
- (3) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich besondere Verdienste bei der Vereinsentwicklung erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

(4) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(6) Kinder unter 14 Jahren können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.

(7) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst sportlich nicht betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

(8) Reha-Sportler sind in der Regel zeitlich befristete Mitglieder, mit von den Krankenkassen geförderten und zeitlich begrenzten Reha-Verordnungen, die einer besonderen Beitragsregelung unterliegen.

## **§ 4**

### **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

(1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung des Vereins zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss oder
- c) Tod.

Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden, ist auch per E-Mail an den Vorstand möglich.

(4) Der Austritt ist mit einer Frist von 15 Tagen zum Monatsende möglich. Maßgebend für die Wahrung der Frist ist der Eingang der Austrittserklärung in der Geschäftsstelle. Eine Kündigung per E-Mail ist dem Verein dann zugegangen, wenn sie in seinem allgemein bekannten Postfach bei seinem Provider eingegangen ist.

(5) Ein Mitglied kann vom Vorstand des Vereins ausgeschlossen werden wegen:

- a) erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
- b) Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten trotz Mahnung
- c) eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder
- d) groben unsportlichen Verhaltens.

In den Fällen a) und c) ist dem Mitglied nach einer zehntägigen Einladungsfrist in einer Verhandlung des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Beschwerdeausschuss des Vereins zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(6) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden. Gleiche Bedingungen gelten für die Ansprüche des Vereins an ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder.

(7) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu unterbreiten.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
  - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
  - c) die Beträge rechtzeitig zu entrichten.

## **§ 6**

### **Gebühren**

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge.
- (2) Höhe und Zahlungsform der Gebühren werden durch den Vorstand festgelegt.
- (3) Ein Anspruch auf Rückzahlung von Gebühren besteht nicht.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand.

## **§ 8**

### **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie tagt einmal jährlich und ist durch den Vorstand zu berufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - Wahlen der Organe des Vereins
  - Genehmigung des Haushaltsplanes
  - Satzungsänderungen
  - Beschlussfassungen zu Anträgen
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Entgegennahme und Bestätigung von Berichten der Organe des Vereins
  - Auflösung des Vereins.
- (5) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Vorstandsbeschluss vom Vorstand einzuberufen oder auf Antrag von 20 % der erwachsenen Mitglieder.

## **§ 9**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Über die Form der Abstimmung (offen oder geheim) entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## **§ 10**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, einem Sportwart und dem Jugendwart.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse einzusetzen und verbindliche Ordnungen zu erlassen. Des Weiteren hat er das Recht, für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes Erfüllungsgehilfen anzustellen.
- (4) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Jegliche Form von Rechtsgeschäften darf nur mit Vorstandsbeschluss abgeschlossen werden.
- (5) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

## **§ 11**

### **Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Mitglieder für die Tätigkeit als Kassenprüfer. Diese Mitglieder dürfen keine Vorstandsmitglieder oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.
- (2) Die Kassenprüfer überprüfen die sachlich richtige Führung des Haushaltes auf der Grundlage der Satzung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## **§ 12**

### **Beschwerdeausschuss**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren den Beschwerdeausschuss als unabhängiges Organ.
- (2) Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die keinem gewählten Gremium des Vereins angehören dürfen.
- (3) Der Beschwerdeausschuss vermittelt in Streitfällen zwischen den gewählten Leitungen und den Mitgliedern.

### § 13

#### Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Beschlüsse aller Gremien sind schriftlich abzufassen, vom jeweiligen Leiter der Sitzung zu unterzeichnen und dem Vorstand bekannt zu machen.
- (2) Über die Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen sind.

### § 14

#### Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Satzungsänderungen sind als schriftlicher Antrag mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

### § 15

#### Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund zu, der es unmittelbar und ausschließlich für den im § 2 dieser Satzung aufgeführten Zweck zu verwenden hat.

### § 16

#### Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 27.07.1993 durch die Gründungsmitglieder beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, 27.07.1993

Reinhard Bunk \_\_\_\_\_

Frank Kutzner \_\_\_\_\_

Torsten Kutzner \_\_\_\_\_

Katrin Nawraht \_\_\_\_\_

Michael Nawrath \_\_\_\_\_

Daniel Schröder \_\_\_\_\_

Ralph Stets \_\_\_\_\_

Anschriftenliste Vorstand:  
Siehe Anlage.